UNFALLKASSE BRANDENBURG

zugleich

FEUERWEHR-UNFALLKASSE BRANDENBURG

Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

MITTEILUNGSBLATT

22. Jahrgang | Frankfurt (Oder), den 21.05.2012 | 1/2012

Präventionspreis der Feuerwehr-Unfallkasse

Elfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung

Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bestellte Durchgangsärzte 1
2. „Einblick in Deine Zukunft“ – Zukunftstag 2012 2
3. Arbeitgeber stellen Persönliche Schutzausrüstung 3
4. FUK-Präventionspreis 4
5. Neue Datenbank für die Prävention – Start für FUK-CIRS 5
6. Forum „Selbstverwaltung“ der Feuerwehr-Unfallkassen 8
7. Elfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung 13
8. Schulprojekt Zahnrettungsboxen 15
9. Wer hilft bei dem Verdacht auf Berufskrankheit? 16
10. Bei bestimmten Arztbesuchen gesetzlich unfallversichert 17
11. Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz 18
12. Schule macht kränker – mit der festen Überzeugung … 21
13. Medien 22

Impressum:

Ausgabe: Mai 2012
Herausgeber: Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr - Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt/Oder, Telefon (0335) 52 16 - 0, Telefax (0335) 52 16 - 222
E-Mail: info@ukbb.de
Verantwortlich: Stellvertretender Geschäftsführer Dieter Ernst
Redaktionsbeirat: Ute Bach, Kerstin Feldmann, Ute Krumbholz, Ulf E. Spies

Nachdruck nur mit Quellenangabe

Gesamtherstellung: Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose

Bestellte Durchgangsärzte

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger) sind verpflichtet, nach § 34 SGB VII alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst bald nach einem Arbeitsunfall einsetzende, schnelle und sachgemäße Heilbehandlung, insbesondere auch, soweit nötig, eine fachärztliche oder besondere unfallmedizinische Versorgung gewährleistet wird. An der Durchführung der Heilbehandlung sind die Ärzte zu beteiligen, die dazu fachlich befähigt, entsprechend ausgestattet und zur Übernahme der damit verbundenen Pflichten bereit sind. Diese Ärzte werden von den zuständigen Landesverbänden der Berufsgenossenschaft als Durchgangsärzte in ihren Niederlassungsorten bestellt. Der Durchgangsarzt muss ein Facharzt für Chirurgie oder Orthopädie und als solcher niedergelassen oder an einem Krankenhaus tätig sein. Ferner muss er eine umfassende Ausbildung und besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Behandlung und Begutachtung von Unfallverletzten haben. Die Unternehmer, die Krankenkassen und behandelnden Ärzte sind den Unfallversicherungsträgern gegenüber verpflichtet, alle arbeitsunfähigen oder voraussichtlich mehr als eine Woche behandlungsbedürftigen Unfallverletzten und die an Unfallfolgen wiedererkrankten Verletzten dazu anzuhalten, sich unverzüglich beim Durchgangsarzt vorzustellen. Von der Vorstellung beim D-Arzt befreit sind Verletzte mit isolierten Augen- oder Hals-Nasen-Ohrenverletzungen. Diese sind gleich einem Arzt der entsprechenden Fachdisziplin zuzuführen. Auf Grund der Untersuchung soll der Befund erhoben und die Diagnose gestellt werden. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob eine allgemeine oder besondere Heilbehandlung erforderlich ist und leitet diese dementsprechend ein.

Den für Ihren Ort nächsten zuständigen Durchgangsarzt (D-Arzt) finden Sie unter Angabe der Postleitzahl oder des Ortes unter folgendem link im Internet:
http://isi-online.hvbg.de/lviWeb/autoLviLogin.do?VerzeichnisId=D

Ebenfalls zu diesem Link gelangen Sie über die Internetseiten des Dachverbandes der Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen: www.dguv.de.
Geben Sie unter der Abfrage „**Webcode**“ (rechte Bildseite) die Kombination „**d25565**“ ein. Es erscheint eine Seite, auf der das D-Arzt-Verfahren erklärt wird. Am Ende des Artikels kann man die „Suche nach Durchgangsarzt starten“. Nach dem Anklicken werden Sie dann automatisch zu folgender Internetseite weitergeleitet:
http://isi-online.hvbg.de/lviWeb/autoLviLogin.do?VerzeichnisId=D.
Unter Angabe der Postleitzahl oder des Ortes wird Ihnen der zuständige D-Arzt angezeigt. Wenn Sie auf der rechten Bildseite den oder die entsprechenden Ärzte auswählen erhalten Sie unter „Auswahl anzeigen“ weiterführende Informationen, wie die Adresse oder die Telefonnummer.

Anmerkung: Bei der Suche mit der Postleitzahl ist zu empfehlen, auch eine Eingabe bei „im Umkreis von: … km“ vorzunehmen, da es für einen Ort mehrere Postleitzahlen geben kann.

„einBlick in Deine Zukunft“ – Zukunftstag 2012

Am 26. April 2012 fand in Brandenburg der Zukunftstag statt. Er ist ein einmal im Jahr durchgeführter Aktionstag für Mädchen und Jungen, der ihnen Chancen und Möglichkeiten einer beruflichen Perspektive aufzeigen soll.

Am Zukunftstag öffnen Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen ihre Türen, um nach dem Motto des diesjährigen Zukunftstages „einBlick in Deine Zukunft“ Blicke in betriebliche Arbeitsabläufe zu gewähren.

Auch die Unfallkasse Brandenburg hat in die Verwaltung eingeladen und Schülern die Gelegenheit gegeben, sich mit verschiedenen Berufsbildern der gesetzlichen Unfallversicherung vertraut zu machen.

Dabei wurden der Aufbau der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme und der Selbstverwaltung vorgestellt, die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung aufgezeigt und allgemeine Arbeiten in einer Verwaltung wie Datenschutz, Rechnungsprüfung und Registratur praktisch erläutert.

Die Unfallkasse Brandenburg stellt hierbei den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen, Schüler und Lehrer des Landes Brandenburg sicher, wenn die Schulleitung den Zukunftstag zur schulischen Veranstaltung/Projekt erklärt hat. Bei schulischen Veranstaltungen besteht Unfallversicherungsschutz für die teilnehmende Schülerschaft und Lehrkräfte nicht nur am Aufenthaltsort eines beteiligten Unternehmens, sondern auch auf den erforderlichen Wegen.

Der Zukunftstag kann auch dann als schulische Veranstaltung gelten, wenn nicht alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses daran teilnehmen. Entscheidend bleibt aber, dass die Veranstaltung in Verbindung mit dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule steht und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler unter organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht erfolgt.

Arbeitgeber stellen Persönliche Schutzausrüstung
Das gilt auch für Mini-Jobber und andere „atypische Beschäftigte“

Schutzhelme, Arbeitshandschuhe, Warnwesten und mehr - Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sollen helfen, arbeitsbedingte Risiken für die Beschäftigten zu minimieren. Die Kosten für die jeweilige Ausrüstung übernimmt der Unternehmer im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten. Dies gilt auch für Mitarbeiter in so genannten atypischen Beschäftigungsverhältnissen. Egal ob sie als Ein-Euro-Jobber tätig sind, in einem Mini-Job oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, der Arbeitgeber oder Maßnahmenträger muss allen Mitarbeitern die PSA zur Verfügung stellen, die ihrem jeweiligen Tätigkeitsprofil entspricht. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin.

Quelle: DGUV

Welche Bedingungen muss PSA erfüllen?
Auch Zeitarbeitnehmer dürfen ihren Einsatz nicht ohne Persönliche Schutzausrüstung beginnen.
Ob das Verleihunternehmen oder der Einsatzbetrieb dafür aufkommt, ist Verhandlungssache. Üblich ist heute, dass der Verleiher Sicherheitsschuhe, Helm, Brille und Schutzhandschuhe bereit stellt. Speziellere PSA wird vom Einsatzbetrieb gestellt.

„Die Persönliche Schutzausrüstung ist ein unverzichtbarer Baustein der betrieblichen Prävention“, betont Joachim Berger von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. „Das Arbeitsschutzgesetz (§ 3) verpflichtet die Arbeitgeber dazu, die Kosten für alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu übernehmen. Das gilt auch für die PSA. Anders verhält es sich allerdings mit den Kosten für Berufskleidung ohne Schutzfunktion, die können an die Beschäftigten weitergegeben werden.“

Damit eine Persönliche Schutzausrüstung ihre Funktion auch erfüllen kann, muss sie bestimmten Kriterien genügen:

- Sie muss funktionsbereit sein und dem Stand der Technik entsprechen.
- Sie sollte ergonomische Aspekte wie Passform, Gewicht und Handhabbarkeit berücksichtigen.
- Sie muss über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Diese belegt, dass die PSA den Sicherheitsanforderungen europäischer Richtlinien genügt.
- Für jeden Mitarbeiter muss eine seiner Arbeit entsprechende Persönliche Schutzausrüstung am Arbeitsplatz vorhanden sein.

Gerade für Mitarbeiter, die neu im Betrieb sind und die Abläufe und Gefährdungen noch nicht kennen, ist eine Einweisung in den richtigen Gebrauch der PSA wichtig. Darüber hinaus sollte jeder Beschäftigte seine PSA vor der alltäglichen Nutzung selbst auf möglicherweise aufgetretene Mängel prüfen.

Quelle: DGUV

Quelle: DGUV

Präventionspreis der Feuerwehr-Unfallkassen

Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr–Unfallkassen in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung lobt einen Präventionspreis aus, der alle zwei Jahre öffentlich vergeben wird.

Quelle: DGUV

Im Mittelpunkt des Präventionspreises sollen innovative Ideen für die Prävention sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Feuerwehren stehen. Gesucht werden Vorschläge aus den Bereichen Einsatzdienst, Jugendfeuerwehr sowie Aus- und Fortbildung. Vergeben werden die Preise in den zwei Kategorien „Feuerwehren“ und „Zusammenarbeit bei sicherheitsrelevanten Entwicklungen von Feuerwehren mit Industrie und Wirtschaft“. Für eigenständige Projekte und Lösungen aus Industrie und Wirtschaft kann zusätzlich ein Sonderpreis vergeben werden.

Eingereicht werden können alle Projekte, Modelle und praktische Lösungen, die dem Regelwerk der Feuerwehr–Unfallkassen, den Landesregelungen, den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den gültigen Normen entsprechen. Sie dürfen keine anerkannten Lösungen einschränken.

Teilnahmeberechtigt sind die kommunalen Feuerwehren aus den Zuständigkeitsgebieten der Feuerwehr–Unfallkassen sowie Hersteller von Feuerwehrausrüstungen und -geräten. Bewerbungen sind vorzugsweise bei der zuständigen Feuerwehr–Unfallkasse einzureichen. Unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes, Hans-Peter Kröger, werden, nach Auswertung der eingereichten Vorschläge durch eine fachkompetente Jury, Geldpreise im Gesamtwert von 10.000 Euro an die drei Erstplatzierten jeder Kategorie sowie der Sonderpreis im Rahmen des FUK–Forum Sicherheit vergeben. Für die erste Preisvergabe gilt der 30. Juni 2013 als Einsendeschluss. Danach eingehende Bewerbungen werden automatisch für die nächste Vergabe gewertet.

Erstmalig findet die Auszeichnung der Preisträger im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung anlässlich des FUK–Forum Sicherheit im Dezember 2013 in Hamburg statt.

FUK MITTE DER LÄNDER SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN · Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg · HFUK Nord Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein · FUK Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Neue Datenbank für die Prävention - Start für FUK-CIRS

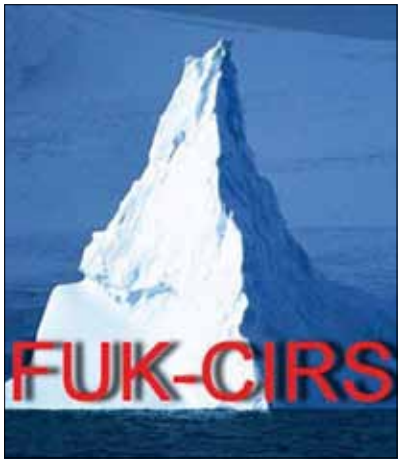

Wenn es um die Unfallgefahren und Risiken im Feuerwehrdienst geht, wollen die Feuerwehr-Unfallkassen künftig mehr sehen, als nur die „Spitze des Eisberges“. Bisher blieb die Masse der Beinahe-Unfälle oder der kritischen Situationen im Verborgenen oder - wie beim Eisberg - unter der Oberfläche. Deshalb betreibt die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen seit Februar 2012 im Internet die neue Datenbank FUK-CIRS, um den tatsächlichen Unfallursachen im Feuerwehrdienst weiter auf die Spur zu kommen. Damit sollen die bisher geführten Statistiken ergänzt und die Präventionsstrategien präzisiert werden.

Mit Hilfe der Datenbank sollen erstmals keine meldepflichtigen Arbeitsunfälle, sondern „kritische Situationen“, die zum Unfall hätten führen können, dokumentiert werden. Folgerichtig steht „CIRS“ damit für „Critical Incident Report System“ übersetzt: „Datenbank für kritische Ereignisse/Vorfälle“. Die neue Datenbank wurde schon im Dezember 2011 auf dem FUK-Forum Sicherheit in Hamburg vorgestellt. Sie wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Management in der Notfallmedizin (IMN), Münster, entwickelt und steht seit wenigen Wochen im Internet unter www.fuk-cirs.de zur Verfügung.

Die „Schwein gehabt“-Datenbank

FUK-CIRS soll mit dazu beitragen, die Frage zu beantworten, wann aus einem Risiko Unfälle werden und ob die Schwere eines Unfalls eventuell nur dem Zufall geschuldet ist. Der Theorie der „Gefahrenpyramide“ folgend, kommen auf einen Unfall 29 Zwischenfälle und 300 Beinahe- Unfälle ohne weitere Folgen, die man ohne Weiteres als kritische oder gefährliche Situationen ansehen kann. Wenn man also nicht „Schwein“ gehabt hätte, wäre es vielleicht zu schweren Verletzungen gekommen. Doch wer nimmt diese kritischen Situationen zur Kenntnis, wertet sie aus, zieht die Lehren daraus und setzt sie präventiv in die Praxis der Übungs- und Einsatzdienste um? „Det is jerade noch mal jut jejangen“, „Schwein gehabt“, „bloß nicht darüber reden“, sind gemeinhin die Reaktionen.

Der Mensch und die Fehler

Folgt man Dr. Christopher Niehues vom IMN, fehlt im Risikomanagement der Feuerwehr die richtige Fehlerkultur. Gemeinhin gilt: Wo Menschen arbeiten, passieren auch Fehler. Diese Fehler haben meist systematisch-organisatorische Ursachen. Vielfach soll diese Erkenntnis für die Feuerwehr jedoch nicht gelten. Der Corpsgeist ist wichtig und „gepetzt“ wird schon gar nicht. Werden Fehler jedoch permanent verschwiegen, wiederholt sich der gleiche Fehler immer wieder. Da dies für die Feuerwehr-Unfallkassen ein unhaltbarer Zustand ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, bundesweit aus „Beinahe-Unfällen“ zu lernen. Nur darauf kommt es an.

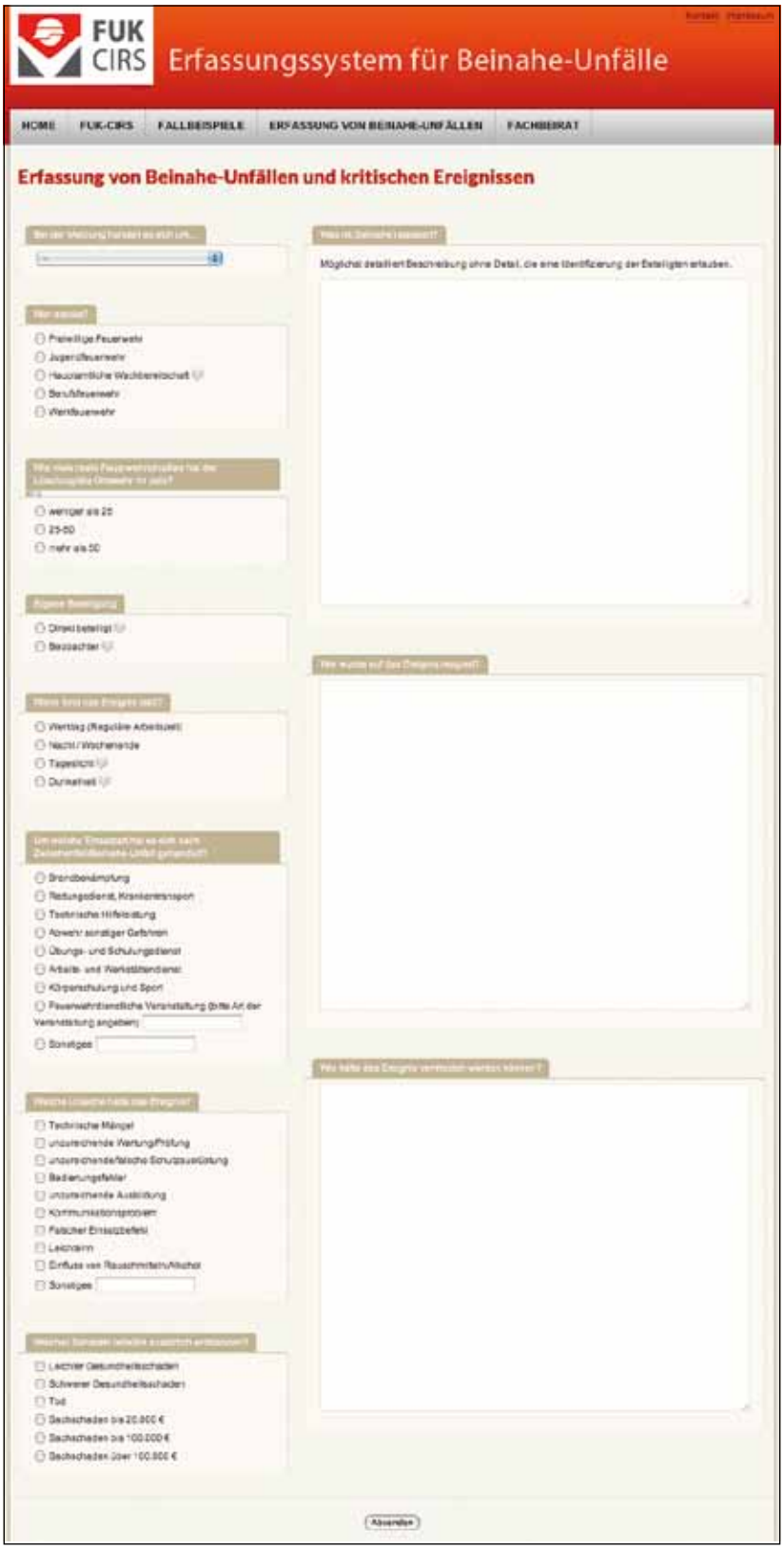

Meldung an www.fuk-cirs.de

Bei einer Meldung ist die Wahrung der Anonymität für das Vertrauen und die Motivation eiserner Grundsatz. Hinzu kommt, dass die Wahrung der Anonymität nur bei überregionalen Risikomanagement-Systemen funktioniert. So soll auf die Angaben von Datum, Ort und Zeit verzichtet werden.

Fotos werden ebenfalls nicht veröffentlicht. Damit wird auch rechtlichen Risiken begegnet. Strafverfolgung oder Produkthaftung und Sachmängelgewährleistung - Feuerwehrangehörige müssen sich vollkommen auf ihre PSA und ihr „Handwerkszeug“ verlassen können, wenn es um ihre Sicherheit geht. Laut Produkthaftungsgesetz ist eine Sache „frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist“.

Einen Fehler weist ein Produkt hingegen auf, wenn „es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände in berechtigter Weise erwartet werden kann“. Wird aufgrund des Fehlers eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

Kommt ein Feuerwehrangehöriger aufgrund dieser Sachlage zu einem Schaden, gilt dieser als Arbeitsunfall und die Feuerwehr-Unfallkassen erbringen die üblichen Entschädigungsleistungen. Gleichzeitig prüfen sie die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Diese gehen in Höhe der von ihnen erbrachten Leistungen an den Unfallversicherungsträger über. Für den Hersteller gelten bei der Produktion verbindliche Sicherheitsvorschriften.

Darüber hinaus ist es unter Sicherheitsaspekten ratsam, die AGB des Lieferanten bei der Bestellung zu präzisieren: „Entsprechend § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1) wird hiermit verbindlich vereinbart, dass der Auftragnehmer (Verkäufer) verpflichtet ist, nur solche Waren zu liefern, die den für den Auftraggeber (Käufer) geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Für die Beschaffung von PSA, Materialien, Geräten und Fahrzeugen gibt es Anleitungen, Formtexte und Fachempfehlungen des Fachausschusses Technik der AGBF Bund und des DFV sowie Hilfestellungen von Seiten der Feuerwehr-Unfallkassen.

Fehler lassen die Gefährdung wachsen

Mit der einer zunehmenden Zahl von Fehlern wächst die Gefährdung im Feuerwehrdienst. Diese Gefährdungen sollen identifiziert, analysiert und abgestellt werden. Dafür sind in der Datenbank- Maske von FUK-CIRS nur wenige Eingaben notwendig.

Abgefragt werden beispielsweise

- Art der Feuerwehr
- Mannschaftsstärke
- Beteiligter oder Beobachter
- Wochentag/ Nacht/Tag
- Art des Einsatzes/ Feuerwehrdienstes
- Ursache des aufgetretenen Mangels
- Beschreibung des Hergangs
- Reaktion auf das Ereignis
- Vorschlag zur Vermeidung des Ereignisses

Nach maximal fünf bis acht Minuten ist der Fragebogen ausgefüllt und mit einem „click“ an die Feuerwehr-Unfallkasse elektronisch versandt.

Fachbeirat sammelt & analysiert

Neben den Aspekten der Anonymität und der überregionalen Zielsetzung soll die Einrichtung eines Fachbeirates ein hohes Qualitätsniveau des FUK-CIRS sicherstellen. Der Fachbeirat des FUK-CIRS besteht aus Experten der Feuerwehr-Unfallkassen und externen Beratern, die über Erfahrungen im Bereich Risikomanagement verfügen. Mit jeder Meldung wird somit auch das Risikomanagement in der Feuerwehr sicherer.

Einige Grundsätze zur Beschaffung von PSA:

1. Für die Feuerwehr beschafft man PSA und Geräte nicht nebenbei.
2. Die öffentliche Hand, die Feuerwehren und ihre Verbände sowie die Unfallversicherungsträger wenden Zeit und Geld auf, um Sicherheitsstandards national wie international zu definieren (DIN, KAN, CEN, ISO usw.),
3. Bei der Beschaffung von PSA muss die Sicherheit und nicht der Preis im Vordergrund stehen,
4. Eine geforderte Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung sollte nicht mit Niedrigstpreis verwechselt werden,
5. Es gilt weiterhin die Weisheit: Wer billig kauft, kauft zweimal. Regresse von Versicherungsträgern sind von Vornherein ausgeschlossen. Schließlich ist nicht entscheidend, wer einen Fehler gemacht hat, sondern wie und warum es zu einem Fehler gekommen ist, der hätte vermieden werden können.

Elfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung

Im Jahr 2011 waren sowohl bei der Unfallkasse Brandenburg (UK) als auch bei der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK) die alle sechs Jahre stattfindenden Sozialwahlen durchzuführen.
Für die paritätisch von den Gruppen der Versicherten und Arbeitgeber zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlungen von UK und FUK wurden jeweils nur eine Vorschlagsliste pro Gruppe zugelassen, so dass eine Wahlhandlung entfiel und sogenannte „Friedenswahlen“ stattgefunden haben.

Unfallkasse Brandenburg:

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 31.08.2011 den Vorsitzenden und den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie den Vorstand gewählt. Der daran anschließend zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetretene Vorstand der Unfallkasse Brandenburg wählte seinen Vorsitzenden und alternierenden Vorsitzenden.
Nach Abschluss der durch die Wahl des Vorstandes der Unfallkasse Brandenburg notwendig gewordenen Ergänzungsverfahren gibt der Wahlausschuss der Unfallkasse Brandenburg folgendes endgültiges Ergebnis (§ 79 SVWO) der elften allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 bekannt.

Vertreterversammlung
Vorsitzender: Herr Andreas Simat
Stellvertretender Vorsitzender: Herr Manfred Drews

Der Vorsitz der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden jeweils zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl der Vertreterversammlung wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30.09. des folgenden Geschäftsjahres.

1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste Nr. 01 mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“

1.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Böttner, Frank	1972	Töpferstraße 32 03205 Calau
2.	Buhrke, Michael	1960	Kohlsdorfer Straße 22 15848 Beeskow
3.	Drews, Manfred	1953	Gordener Straße 68 04928 Plessa
4.	Grebner, Steffen	1964	Behlertstraße 20 14469 Potsdam
5.	Kelch, Holger	1967	Virchowstraße 7 03044 Cottbus
6.	Mantei, Dorothea	1959	Neulöwenberger Straße 3 16775 Löwenberger Land
7.	Reinhold, Hans-Jürgen	1955	Appelbacher Weg 57 12559 Berlin
8.	Rothbauer, Hans-Jürgen	1955	Rambower Chaussee 1 19339 Plattenburg
9.	Schober, Andreas	1961	Spremberger Straße 127 03149 Forst
10.	Schulz, Thomas	1960	Jüterboger Straße 19 14823 Niemegk

1.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Bölkow, Christa	1954	Berliner Straße 41 15230 Frankfurt (Oder)
2.	Dr. Mocek, Jörg	1962	Ebersberger Straße 29 16225 Eberswalde
3.	Lamprecht, Nico	1974	Dorfstraße 2 c 15831 Diedersdorf
4.	Gutstein, Bärbel	1957	Burgstraße 19/28 14467 Potsdam
5.	Riediger, Uwe	1959	Kastanienweg 52 16321 Bernau
6.	Suchner, Werner	1958	Karl-Marx-Straße 11 03205 Calau
7.	Franze, Andreas	1966	Rotdornweg 12 16303 Schwedt (Oder)
8.	Mehlitz, Kristine	1963	Ernst-Thälmann-Str. 60 b 15344 Strausberg
9.	Meyer, Christan-Friedrich	1970	Schönhauser Allee 140 10437 Berlin
10.	Gotzel, Grit	1967	Kiekbuscher Straße 54 03042 Cottbus
11.	Nagel, Alexander	1972	Waltersdorf Nr. 2 15926 Heideblick

2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste Nr. 02 mit dem Kennwort „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.“

2.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Rosenthal, Christine	1956	Kurze Straße 10 03058 Neuhausen/Spree
2.	Humboldt, Kerstin	1971	Zwingerweg 3 15328 Reitwein
3.	Simat, Andreas	1960	Baumschulenweg 10 c 15518 Rauen
4.	Scholz, Margitta	1960	Schulweg 3 03185 Turnow-Preilack
5.	Bauer, Hans-Jürgen	1950	Dorfstraße 24 03185 Bärenbrück/Teichland
6.	Gonswa, Michael	1961	Arndtstraße 3 14513 Teltow
7.	Biermann, Andrea	1960	Schulstraße 2 e 15344 Strausberg
8.	Nothing, Susanne	1956	Fritz-Heckert-Straße 4 15890 Eisenhüttenstadt
9.	Braun-Löschner, Christa	1944	Kiefernweg 3 15890 Siehdichum/OT Rießen
10.	Schulert, Wolfram	1957	Augustastraße 36 14974 Ludwigsfelde
11.	Bade, Renate	1953	Wollweberstraße 17 15374 Müncheberg
12.	Glogowski, Jürgen	1965	Luisenstraße 1 12209 Berlin

2.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Fiegen, Steffy	1963	Lindenstraße 17 15848 Friedland
2.	Hillebrand, Heiko	1966	Grubenweg 2 15295 Brieskow-Finkenheerd
3.	Faustmann, Thomas	1970	Vogelsang 3 16547 Birkenwerder
4.	Raeck, Karola	1957	Siedlung 24 15848 Ragow-Merz
5.	Schoen, Kathleen	1979	Bahnhofsstraße 13 15299 Grunow-Dammendorf
6.	Niegot-Fabian, Beate	1967	Letschiner Straße 7 15306 Gusow-Platkow

3. Als Arbeitgebervertreter des Landes (gem. § 44 Abs. 2 a Nr. 3 a SGB IV)

3.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Schmidt, Dieter	1951	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam
2.	Binder, Martin	1963	Warnemünder Straße 17 14199 Berlin

3.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Wargowske, Annelie	1950	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam
2.	Schmidt, Marina	1965	Beyschlagstraße 13 c 13503 Berlin
3.	Krautz, Ramona	1972	Bertolt-Brecht-Straße 15 14478 Potsdam

Vorstand
Vorsitzender: Herr Klaus-Dieter Klapproth
Stellvertretender Vorsitzender: Herr Claus Heuberger

Der Vorsitz des Vorstandes wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden jeweils zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl des Vorstandes wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30.09. des folgenden Geschäftsjahres.

1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e.V. (KAV Brandenburg)“

1.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Klapproth, Klaus-Dieter	1958	Fuldaer Straße 51 b 14480 Potsdam
2.	Rieckers, Dirk	1964	Friedrichstraße 7 15345 Petershagen/Eggersdorf
3.	Kühn, Thomas	1962	Diehloer Straße 3 15890 Eisenhüttenstadt
4.	Wolf, Michael	1963	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

1.1.2 Stellvertretendes Mitglied des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Teichert, Antje	1965	Rädeler Straße 23 14797 Kloster Lehnin/ OT Michelsdorf
2.	Dr. Schneider, Thomas	1954	Hintergasse 3 15326 Lebus
3.	Wasmansdorff, Joachim	1956	Gänseblümchenweg 8 14913 Jüterbog
4.	Bauermeister, Jörg	1968	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste mit dem Kennwort „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“

2.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Sucher, Ute	1958	Beelitzer Straße 17 a 14548 Schwielowsee
2.	Knäbke, Michael	1962	Bahnhofstraße 23 15236 Jacobsdorf
3.	Heuberger, Claus	1960	Deidesheimer Straße 1 14197 Berlin
4.	Dr. Noack, Dieter	1948	Magdeburger Straße 7 15234 Frankfurt (Oder)

2.1.2. Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Hänsel, Jürgen	1955	Clara-Zetkin-Ring 6 15232 Frankfurt (Oder)
2.	Maschke, Heike	1967	Lindenstraße 7 15713 Königs Wusterhausen
3.	Bobka, Hermann	1948	Karl-Liebknecht-Straße 38 14542 Elisabethhöhe

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg:

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 07.09.2011 den Vorsitzenden und den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie den Vorstand gewählt. Der daran anschließend zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetretene Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg wählte seinen Vorsitzenden und alternierenden Vorsitzenden. Nach Abschluss der durch die Wahl des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg notwendig gewordenen Ergänzungsverfahren gibt der Wahlausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg folgendes endgültiges Ergebnis (§ 79 SVWO) der elften allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 bekannt.

Vertreterversammlung

Vorsitzender: Herr Wilhelm Garn

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Joachim Emmerling

Der Vorsitz der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden jeweils zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl der Vertreterversammlung wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30.09. des folgenden Geschäftsjahres.

1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste Nr. 1 mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“

1.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Garn, Wilhelm	1954	Karl-Marx-Straße 198 14656 Brieselang
2.	Hagen, Norbert	1958	Am Mönchberg 14 16547 Birkenwerder
3.	Nestroy, Helmuth	1951	August-Schmidt-Str. 1 a 15345 Altlandsberg
4.	Otto, Helmut	1958	Glockrosenweg 13 15234 Frankfurt (Oder)
5.	Schulz, Petra	1958	Am Robinienhain 6 15378 Hennickendorf

1.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Lehmann, Wolff-Thomas	1958	Drieschnitz-Vorwerk 39 03058 Neuhausen
2.	Prengemann, Heike	1964	Kaltenborner Damm 7 03172 Guben
3.	Enders, Silvia	1958	Dahmestraße 8 15713 Königs Wusterhausen

2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste Nr. 2 mit dem Kennwort „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. (LFV BB e.V.)“

2.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Emmerling, Joachim	1946	Saarlouiser Straße 78 15890 Eisenhüttenstadt
2.	Kuinke, Jörn-Hendrik	1976	Am Kirschgarten 22 15732 Schulzendorf
3.	Berke, Roland-Stefan	1947	Jägerstraße 8 15537 Erkner
4.	Wolfram, Sven	1975	Lankenweg 1 b 14774 Brandenburg
5.	Puffke, Karsten	1970	Antaresstraße 6 12529 Schönefeld

2.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnung und Wohnort
1.	Müllenhagen, Karl	1957	Puschkinstraße 3 17236 Brüssow
2.	Loose, Wolfgang	1956	Neustädter Damm 65 17291 Prenzlau
3.	Steinbeiß, Petra	1968	Fermerswalder Straße 28 04916 Herzberg
4.	Quaschnik, Wilfried	1944	Am Schillerplatz 24 15732 Eichwalde

Vorstand

Vorsitzender: Herr Manfred Gerdes

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Bernd Brodowski

Der Vorsitz des Vorstandes wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden jeweils zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl des Vorstandes wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30.09. des folgenden Geschäftsjahres.

1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e.V. (KAV Brandenburg)“

1.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Brodowski, Bernd	1961	Gaglower Straße 55 03058 Cottbus/ OT Gallinchen
2.	Stumm, Peter	1962	Feldstraße 9 d 15236 Jacobsdorf

1.1.2 Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Mann, Peter	1961	Luchstraße 9 14959 Trebbin
2.	Böttche, Marco	1967	Am Spitzen Berg 2 15377 Buckow

2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste mit dem Kennwort „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“

2.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Dienstort/Wohnung und Wohnort
1.	Welenga, Wolfgang	1951	Berliner Chaussee 82 a 15234 Kliestow
2.	Gerdes, Manfred	1944	Fritz-Reuter-Straße 33 15732 Eichwalde

2.1.2 Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburts-jahr	Wohnung und Wohnort
1.	Wölk, Angelika	1958	Dorfstraße 54 16247 Klein Ziethen
2.	Gaetke, Wolfgang	1947	Dorfstraße 46 16845 Manker
3.	Tausche, Andreas	1982	Hertha-Thiele-Weg 12 14480 Potsdam

Forum „Selbstverwaltung“ der Feuerwehr-Unfallkassen

Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg war diesjähriger Organisator des Forums „Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkassen“. Hierzu wurden von den vier in Deutschland agierenden Feuerwehr-Unfallkassen insbesondere die in den Sozialwahlen 2011 neu gewählten Mitglieder der Vorstände und Vertreterversammlungen zu einer 3-tägigen Informationsveranstaltung nach Potsdam eingeladen.

Manfred Gerdes Vorstandsvorsitzender der FUK-Brandenburg eröffnet die Veranstaltung

Die Teilnehmer erhielten einen Einblick in die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen eines gesetzlichen Unfallversicherungsträgers. So wurden neben den rechtlichen Grundlagen für das Handeln der Selbstverwaltungsorgane auch der gesetzliche Auftrag an Prävention und Rehabilitation veranschaulicht.

Die Mitglieder der Selbstverwaltungen

Verschiedene Aktivitäten konnten auf dem „Markt der Möglichkeiten“ durchgeführt werden.

Fahrsimulator

Neben der Überprüfung der eigenen Fitness mittels Ergometer konnte auf einem Fahrsimulator die Reaktionsfähigkeit getestet werden.

Ergometer

Der Rauschbrillenparcours eröffnete die Möglichkeit, mit Hilfe unterschiedlicher Brillen verschiedene Rauschzustände zu simulieren. Da auch der demographische Wandel am Feuerwehrdienst nicht vorbei geht, vermittelte ein Alterssimulationsanzug einen Einblick in die zu erwartenden körperlichen Einschränkungen.

Gerontologischer Testanzug (GERT)

Weiterhin gab es auch Informationen zu aktuellen Präventionsschwerpunkten der Feuerwehr-Unfallkassen.

Feuerwehr-Technik und PSA

Rauschbrillenparcours

So wie der Alte Fritz seinerzeit in Potsdam und Brandenburg für Aufklärung sorgte, nahmen auch die Teilnehmer der Veranstaltung vielfältige Eindrücke und Anregungen für die sachgerechte Aufgabenerfüllung bei den Feuerwehr-Unfallkassen mit nach Hause.

Schulprojekt Zahnrettungsboxen

In den vergangenen Wochen erhielten im Rahmen des Projektes Zahnrettungsboxen alle Grund- und Förderschulen im Land Brandenburg eine sogenannte Zahnrettungsbox. Über 200 Kinder verlieren jährlich einen Zahn in Folge von Unfällen in der Schule oder auf dem Schulweg. Die Folge ist eine langwierige Behandlung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Mit dem Einsatz der Zahnrettungsboxen, in denen ein Zahn bis zu 48 Stunden am Leben erhalten werden kann, steigen die Chancen auf Reimplantation des Zahnes erheblich. Dadurch wird nicht nur eine Verringerung der Kosten erwartet sondern vor allem den Kindern künstlicher Zahnersatz erspart.

Der Start des Projektes fand am 21.03.2012, in der Grundschule Am Pappelhain in Potsdam, durch Übergabe der ersten Zahnrettungsbox durch den stellvertretenden Geschäftsführer der Unfallkasse Brandenburg, Herrn Ernst, an den Schulleiter, Herrn Schneider, statt.

Herzlich Dank richten wir an die Projektpartner Landeszahnärztekammer und Zahnexperten 24. Dem Schulleiter, Herrn Schneider, und den Kids der Grundschule Am Pappelhain gilt unser besonderer Dank für den freundlichen Empfang und die tolle Umrahmung der Auftaktveranstaltung.

Fotos: Foto-Hannemann, Potsdam

Weitere Auskünfte zum Projekt erhalten Sie aus unserem Hause von Herrn André Preusche (0335/5216-300, preusche@ukbb.de) oder Frau Ute Bach (0335/5216-120, bach@ukbb.de)

Wer hilft bei dem Verdacht auf Berufskrankheit?

Hat mein nachlassendes Hörvermögen etwas mit dem Lärm in der Werkshalle zu tun? Wie kann ich die rissige Haut meiner Hände behandeln, wenn ich doch dauerhaft im Feuchtbereich arbeite? Sind Schwäche und Unwohlsein vielleicht Folgen meiner Dienstreise ins Ausland?

Was können Beschäftigte tun, wenn sie befürchten, dass ihre berufliche Tätigkeit die Ursache für ein gesundheitliches Problem oder eine Erkrankung sein könnte? Berufsgenossenschaften und Unfallkassen geben Hinweise.

Meldung an den Unfallversicherungsträger

Die Betroffenen sollten zunächst zu ihrem Hausarzt oder einem Facharzt, insbesondere einem Arbeitsmediziner, gehen, der die Symptome abklärt und eine erste Einschätzung zu den möglichen Krankheitsursachen geben kann. Ist er der Meinung, dass es sich um eine Berufskrankheit handeln könnte, wird er eine Meldung („BK-Verdachtsanzeige“) an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse schicken.

Auch die Erkrankten können sich selbst formlos an ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse wenden. Hat der Arbeitgeber Kenntnis von der möglichen Berufskrankheit, muss auch er den Unfallversicherungsträger (UV-Träger) informieren. Auch die Krankenkassen können eine mögliche Berufskrankheit melden.

Nach Eingang der Meldung wendet sich der Unfallversicherungsträger an den Betroffenen, um den für die Entscheidung relevanten Sachverhalt zu ermitteln.

Quelle: DGUV

Dazu gehören die Krankengeschichte und als besonders wichtiger Aspekt die Bedingungen am Arbeitsplatz. Anschließend wird der UV-Träger prüfen, ob die Erkrankung tatsächlich von den Arbeitsbedingungen verursacht wurde. Dazu können auch fachärztliche Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Über das Ergebnis der Prüfung werden die Betroffenen so bald wie möglich informiert. Allerdings nehmen die Ermittlungen, insbesondere zu den Verhältnissen am Arbeitsplatz, oft viel Zeit in Anspruch. Liegt tatsächlich eine Berufskrankheit vor, ist es das vorrangige Ziel, mit allen geeigneten Mitteln die Krankheit zu heilen. Sofern dies nicht möglich ist, gilt es, die Krankheit zu lindern und eine Verschlimmerung zu vermeiden.

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet dazu eine breite Palette von Leistungen - von der medizinischen Versorgung bis hin zur beruflichen Reintegration. Hat die Erkrankung eine körperliche Beeinträchtigung zur Folge (Minderung der Erwerbsfähigkeit, MdE, von mindestens 20 Prozent), erhalten die Betroffenen eine Rente.

Was ist eine Berufskrankheit?

Nach der Definition des Gesetzgebers kommen als Berufskrankheiten nur Erkrankungen in Frage, die „durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grad ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung.“ Vor allem sind dies Erkrankungen, die in der so genannten Berufskrankheitenliste aufgeführt sind. Sie umfasst derzeit 73 Krankheitstatbestände.
Im Jahr 2010 registrierten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mehr als 30.000 neue Fälle bestätigter Berufskrankheiten.

Quelle: DGUV

Bei bestimmten Arztbesuchen gesetzlich unfallversichert

Suchen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit einen Arzt auf, so sind sie dabei unfallversichert. Darauf weist die Zeitschrift „DGUV Arbeit und Gesundheit“ in ihrer jüngsten Ausgabe hin. Dies gilt gleichermaßen für arbeitsmedizinische Vorsorge- und andere vorgeschriebene Untersuchungen.

Quelle: DGUV

Grundsätzlich ist man jedoch bei Arztbesuchen nicht versichert, da die Gesundheit dem persönlichen Lebensbereich der Versicherten zuzurechnen ist. Ausnahmen ergeben sich aber immer dann, wenn der Arztbesuch erfolgt, weil ein Unfall am Arbeitsplatz passiert, eine Krankheit aufgrund der beruflichen Tätigkeit anerkannt wurde oder wenn der Arbeitgeber eine Untersuchung beim Arzt veranlasst, zum Beispiel eine für den Arbeitsplatz oder einen Auslandseinsatz vorgeschriebene Impfung.

In diesen Fällen kommt die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse für die Folgen von Unfällen, etwa in einer Praxis oder auf dem Hin- und Rückweg, auf. Dies gilt auch für Unfälle, die sich bei weiterführenden Behandlungen wie Physiotherapie oder in der Rehabilitation ereignen. Zu den möglichen Leistungen gehören die medizinische Heilbehandlung sowie gegebenenfalls eine Entschädigung. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bemühen sich, die Gesundheit des Beschäftigten „mit allen geeigneten Mitteln“ wiederherzustellen, sie wieder dauerhaft ins Erwerbsleben einzugliedern oder kümmern sich um die finanzielle Absicherung, z. B. in Form einer Rente.

In allen genannten Fällen müssen umgehend sowohl der Arbeitgeber als auch die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse informiert werden. Die verletzte Person muss im Normalfall einem Durchgangsarzt vorgestellt werden. Wenn eine Verletzte oder ein Verletzter irrtümlich zuerst seinen Hausarzt aufsucht, muss dieser dann den Patienten an einen D-Arzt überweisen. Eine Praxisgebühr fällt nicht an.

Quelle: DGUV

Quelle: DGUV

Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

In den letzten Jahren hat sich im Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg etabliert, ausgewählte allgemeine Anfragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, welche an die Unfallkasse Brandenburg herangetragen wurden, zu veröffentlichen. Um Ihnen wiederum einen Einblick zu gewähren, haben wir im Folgenden eine kleine Auswahl zusammengestellt.

Die Schulverwaltung T. erkundigt sich:

Sind Schüler und Schülerinnen unfallversichert, wenn diese an Musikschulen ausgebildet werden?

➤ **Antwort:** Grundsätzlich sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlich unfallversichert.

Allgemein- oder berufsbildende Schulen sind alle Schulen, durch deren Besuch die gesetzliche Schulpflicht erfüllt werden kann und eine schulrechtlicher Abschluss angestrebt wird.

Da Musikschulen in der Regel nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und somit keine Schulen im Sinne des SGB VII sind, besteht für die Schüler während des Besuchs der Musikschule grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII.

Bekannterweise erfolgen die meisten Musikschulbesuche der Kinder und Jugendlichen nach der Schule in der Freizeit.

Sollten jedoch im Einzelfall Veranstaltungen im Rahmen von Ganztagsangeboten der allgemeinbildenden Schulen von ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften oder Kooperationspartnern der Schule, z.B. Musikschulen durchgeführt werden, kann es sich um eine schulische Veranstaltungen handeln, bei denen aber nur die Schüler der jeweiligen allgemeinbildenden Schule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Ein Vati eines verletzten Kindes fragt an:

„Übernimmt die Unfallkasse Brandenburg im Rahmen des Schulunfalles meines Kindes auch Leistungen wie Chefarztbehandlungen?“

➤ **Antwort:** Die Unfallkasse Brandenburg erstattet grundsätzlich die Leistungen im Falle eines Arbeits- (Schulunfalles) nach der Gebührenordnung für Ärzte (UV-GOÄ). Leistungen wie Chefarztbehandlungen etc. sieht unser Leistungskatalog nicht vor.
Bei Angabe gegenüber den Ärzten, dass es sich um einen Schulunfall des Kindes handelt, erfolgt die Abrechnung direkt mit der Unfallkasse Brandenburg. Von einer gesonderten Vereinbarung mit dem Krankenhaus sollte Abstand genommen werden, da die Kosten außerhalb unserer Gebührensätze nicht erstattet werden.

Die Kreisvolkshochschule B. möchte wissen:

„Wir führen als Teilhabeleistung des SGB II eine Lernförderung (Nachhilfe) durch. Sind die Kinder dann über die Unfallkasse Brandenburg unfallversichert?“

➤ **Antwort:** Für Kinder in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II besteht ein Anspruch auf Lernförderung, wenn dadurch das Lernziel erreicht werden kann.

In der Regel wird die Lernförderung (Nachhilfe) nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen, da es an dem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang fehlt. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine Einwirkung durch schulische Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann. Außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereiches der Schule liegen Verrichtungen im häuslichen Bereich, auch wenn sie wesentlich durch den Schulbesuch bedingt sind, wie z.B. Erledigung der Hausaufgaben und privater Nachhilfeunterricht.
Die Lernförderung für Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II dient unter anderem dazu, unmittelbare schulische Angebote zu ergänzen. Die Lernförderung muss erforderlich und geeignet sein, das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe zu erreichen. Damit ist die Lernförderung nach dem SGB II einer privaten Nachhilfe gleichzustellen. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht bei der Inanspruchnahme der Lernförderung somit grundsätzlich nicht.

Die Schule in P. fragt an:

„Im Rahmen eines Zirkusprojektes mit dem Zirkus S. übernehmen einige Eltern die Aufsichtspflicht der Kinder unserer Schule. Die Eltern begleiten Kindergruppen zum Zirkuszelt und zur Schule zurück. Wie sieht es mit dem Unfallversicherungsschutz der Eltern im Rahmen des Projektes aus?“

➤ **Antwort:** Personen, die mit der Wahrnehmung von Beaufsichtigungsaufgaben (VV-Aufsicht) während einer offiziellen schulischen Veranstaltung/Projekten schriftlich durch den Schulleiter beauftragt werden, sind gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz für die an einer schulischen Veranstaltung/Projekt teilnehmenden Begleitpersonen/ Eltern ist hierbei beitragsfrei.

Die von der Schule beauftragten Eltern müssen jedoch einer fremdbestimmten Tätigkeit nachgehen, das heißt: Die Aufsichtspflicht, Betreuung und Beförderung muss mehr als nur das eigene Kind umfassen. Im Übrigen bedarf es der Zustimmung der Eltern, dass die Beaufsichtigung, Betreuung und Beförderung durch ein anderes Elternteil wahrgenommen wird.

Zu berücksichtigen ist, dass Sachschäden an privaten PkW´s von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ersetzt werden. Soweit dies beachtet wird, steht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Brandenburg nichts entgegen.

Eventuelle Unfallereignisse sind mittels einer Unfallanzeige (analog der Beschäftigten der Schule) der Unfallkasse anzuzeigen.

Die IHK teilt mit:

„Wir führen regelmäßig Online-Bewerber-Test durch. Schüler melden sich zu diesen ca. 3-stündigen Test an, wenn sie im Bewerbungsverfahren von einem Unternehmen dazu aufgefordert werden.
Es kommt auch vor, dass die Unternehmen die Schüler anmelden, die getestet werden sollen. Nach Absolvierung dieser Tests erhalten die Schüler ein Testzertifikat und legen dieses den Unternehmen vor. Wie sieht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus?“

➤ **Antwort:** Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für die am Testverfahren teilnehmenden Schüler nur dann, wenn diese Tests in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Schule durchgeführt werden und die Veranstaltung dem rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule obliegt.

Dies bedeutet, dass die Schüler während des IHK-Online-Test nur versichert sind, wenn das Verfahren als Schulveranstaltung deklariert ist. Nehmen die Schüler aus eigenem Interesse bzw. nach Aufforderung eines Unternehmens an diesem Test teil, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Brandenburg im Rahmen des Schülerstatus.

Die IHK fragt weiter:

„Schüler nehmen darüber hinaus an einem Praxis-Check, den die IHK organisiert, teil. Zu diesem Zweck werden bei einem Bildungsträger Seminar- und Werkstatträume durch die IHK angemietet. In ca. 8 Stunden absolvieren die Schüler mehrere Arbeitsstationen, die entsprechend der Berufsfelder ausgestattet sind und lösen praktische Aufgaben unter Beobachtung. Die Schüler melden sich zu diesen Tests selbst an. Im Ergebnis erhalten die Schüler ein Zertifikat, welches sie ihren Bewerbungsunterlagen beilegen können.

➤ **Antwort:** Hier empfiehlt sich, den IHK-Praxis-Check in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen durchzuführen und zu organisieren, denn auch hier gilt: Soweit der Praxis-Check im Rahmen des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegt, stehen die teilnehmenden Schüler unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Das heißt: Auch dieser Check sollte wiederum als Schulveranstaltung deklariert sein.
Die Aufsichtspflicht wäre durch Mitarbeiter der jeweiligen Schule sicherzustellen.
Eine Teilnahme außerhalb der schulbezogenen Organisation führt zum Ausschluss des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes über die Unfallkasse Brandenburg.“

Die Gesamtschule K erkundigt sich:

„Die minderjährige Schülerin M wird als Stipendiatin im Museum T arbeiten. Das Stipendiat wird vom Förderverein C getragen. Steht M während der Teilnahme unter Versicherungsschutz?“

➤ **Antwort:** Ausschlaggebend für die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes ist es, dass die angeführte Veranstaltung als schulische Veranstaltung im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt wird.

Neben den im Lehrplan aufgenommenen Veranstaltungen kann es einzelne Veranstaltungen geben, die vom Schulleiter ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt werden.

Die Entscheidung, ob eine schulische Veranstaltung stattfindet, wie sie im Einzelnen ausgestaltet wird oder ob sie verbindlich ist, ist nach Abwägung aller Umstände nach pädagogischem Ermessen von der Schulleitung unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zu treffen.

Grundvoraussetzung ist ein Bezug zu den Aufgaben der Schule, also zu Erziehung und Unterricht. Es kann sich somit um Veranstaltungen handeln, die den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen.
Es können aber auch Maßnahmen sein, die vorwiegend der Erziehung dienen oder das Schulleben bereichern sollen.

Nur wenn ein sachlicher Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegeben ist, darf die Veranstaltung zu einer schulischen Veranstaltung erklärt werden. Bei Vorliegen einer schulischen Veranstaltung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Brandenburg.

Zu beachten ist jedoch, dass Versicherungsschutz nur besteht, soweit wirksame schulische Aufsichtsmaßnahmen bei der hier Minderjährigen möglich sind. Grundsätzlich kann die Schule, die die organisatorische Gesamtverantwortung trägt, eine Delegierung der Aufsicht veranlassen. Hierbei sei auf die Verwaltungsvorschrift über die Aufsichtspflicht in Schulen verwiesen.

Hinweisen möchten wir darüber hinaus, dass nicht alle Tätigkeiten während einer schulischen Veranstaltung unter Versicherungsschutz stehen. Vielmehr ist zu entscheiden, ob die Verrichtung zum Unfallzeitpunkt im sachlichen Zusammenhang mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit als Schüler steht. Hingegen bleiben grundsätzlich überwiegend persönlichen Bedürfnissen dienende Verrichtungen wie Essen, Trinken, Schlafen oder ein rein privater Spaziergang vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Das DRK teilt mit:

„Unsere Kreisverbände sind regelmäßig in Kitatagesstätten unterwegs. Dort werden wir oft mit der Frage konfrontiert, ob Erzieher etc. Zecken mit entsprechenden Werkzeugen bei den zu betreuenden Kindern entfernen dürfen? Welche Auffassung vertritt die Unfallkasse Brandenburg?“

➤ **Antwort:** Zecken sollten vom Kita-Personal nur dann entfernt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Eltern hierfür vorliegt. Ansonsten sollten beim Entdecken der Zecke die Eltern umgehend informiert werden. Schließlich empfiehlt sich, die Zecke von ärztlichem Personal entfernen zu lassen.

Borrelienbakterien sitzen im Darm der Zecke und gelangen nach mehrstündigem Saugvorgang in den menschlichen Körper. Somit ist es wichtig, eine Zecke so bald wie möglich fachgerecht zu entfernen.

Für den Fall, dass aufgrund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten das Kita-Personal die Zecke entfernen darf, wird empfohlen, dies mit einer Zeckenzange oder einer Zeckencard vorzunehmen.

Der korrekte Gebrauch sollte regelmäßig geschult werden. Bei der Entfernung der Zecke ist das Datum des Zeckenbisses im Unfallbuch/Verbandbuch der Kita zu notieren.

Schule macht kränker - mit der festen Überzeugung ....

... der Kenntnis von der Entstehungsursache der psychischen Erkrankung ihres Sohnes und einer darauf gründenden Behauptung machten sich Eltern aus Niedersachsen auf, um vor den Sozialgerichten für ihren Sohn die Anerkennung des Versicherungsfalles einer solchen Berufskrankheit - entstanden durch die Teilnahme am Unterrichtsbetrieb einer allgemeinbildenden Schule - zu erstreiten.

Mit diesen Vorhaben scheiterten sie in allen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen bei nachfolgendem Sachverhalt.

Der 1989 geborene Kläger ist durch eine schwere Lern-Rechtschreib- und Rechenschwäche behindert, welche die Versorgungsverwaltung 2004 als Teilleistungsstörung anerkannte und hierfür zusammen mit einer schweren sekundären Neurotisierung – deren Anerkennung der Kläger als Berufskrankheit erstrebte – einen Grad der Behinderung von 60 v. H. feststellte.

Das BSG nahm den Fall zum Anlass, Urteil vom 27.04.2010, AZ: B 2 U 13/09 R, nochmals klarer einzelne **Tatbestandsmerkmale einer „Wie-Berufskrankheit“ nach § 9 Abs. 2 SGB VII** darzustellen. Solche Wie-BKen stehen außerhalb des Listensystems der Berufskrankheiten in der Berufskrankheitenverordnung in der Fassung vom 11.06.2009 , die durch die Erkrankung als solche und/ oder schädigende Einwirkungen namentlich bezeichnet sind.

Gleichfalls wirkt auch diese Entscheidung dem Eindruck entgegen, dass außerhalb der abschließenden Aufzählung nach § 9 Abs. 2 SGB VII als Härtefall jede durch die versicherte Tätigkeit (hier den Schulbesuch nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) verursachte Erkrankung zur Anerkennung als Wie-BK kommen könne und müsse.

Dazu ist nicht ausreichend, dass Erkrankungen des psychischen Formenkreises (mit spezifischer Diagnose) in der Berufskrankheitenverordnung nicht genannt sind.

Vielmehr müssen abstrakt und damit losgelöst vom zu betrachtenden Einzelfall - wie hier dem des Schülers mit der bereits angeborenen Lese-Rechtschreib-Rechenschwäche - allgemein nach dem medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand besondere Einwirkungen für eine bestimmte Personengruppe in erheblich höherem Grade als für die übliche Bevölkerung infolge der versicherten Tätigkeit festzustellen sein. Gerade solche besonderen Einwirkungen durch den Unterricht hat das Landessozialgericht für behinderte und nichtbehinderte Schüler im Schulsystem Niedersachsens nicht festzustellen vermocht.

Solchen (hier fehlenden) spezifischen Einwirkungen sind auch nicht gleichzusetzen mit dem von den Eltern als gleichwertig gerügten Fehlen des Höchstmaßes an spezifischer Förderung für den Personenkreis lese-rechtschreib-rechengeschwächter Schüler im Unterrichtsvollzug.

Das BSG weist zutreffend darauf hin, dass aus den Begründungen der Revision der Eltern, es sei offenkundig, dass Schule psychisch krank mache, kein höheres Risiko von Schülern gegenüber der Allgemeinbevölkerung, psychisch zu erkranken, abzuleiten sei.

Dieses sei weder normativ in den Schulregelungen noch in der tatsächlichen Ausgestaltung des Schulsystems und -alltags angelegt.

Neue Schriften im Regelwerk

DGUV Vorschrift 2 - Unfallverhütungsvorschrift
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

BGR/GUV-R 116 - Regel
Haltung von Wildtieren

BGR/GUV-R 139 - Regel
Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen

BGR/GUV-R 190 - Regel
Benutzung von Atemschutzgeräten

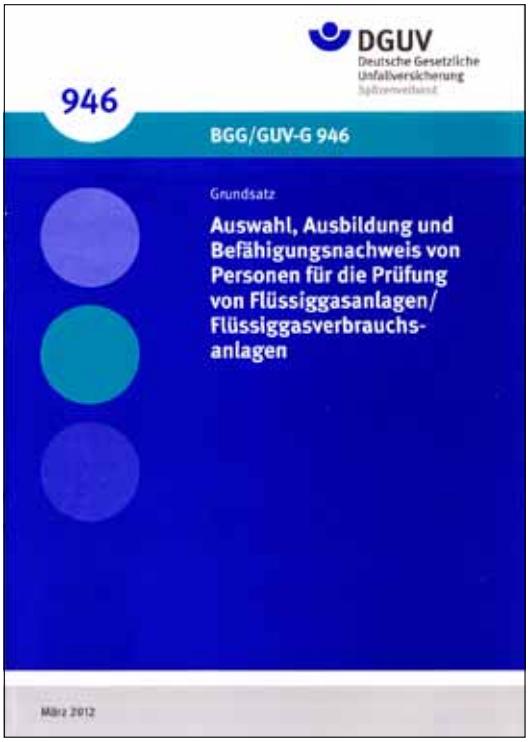

BGG/GUV-G 946 - Grundsatz
Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Personen für die Prüfung von Flüssiggas-anlagen/Flüssiggasverbrauchsanlagen

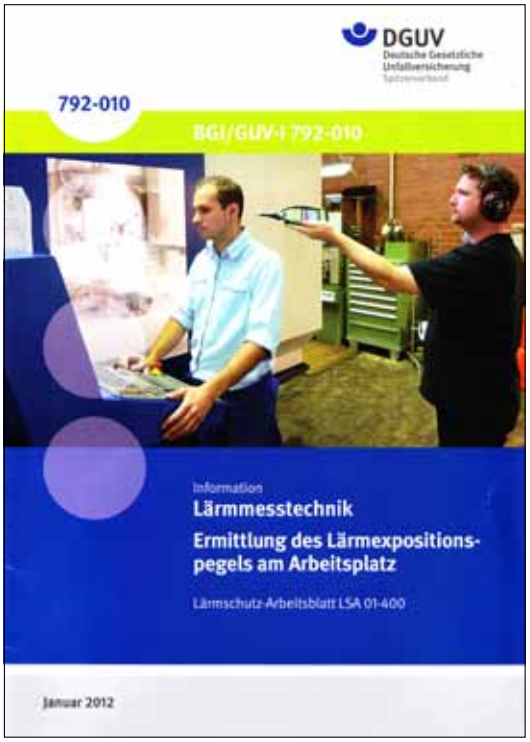

BGI/GUV-I 792-010 - Information
Lärmmesstechnik - Ermittlung des Lärm-expositionspegels am Arbeitsplatz
Lärmschutz-Arbeitsblatt LSA 01-400

BGI/GUV-I 5139 - Information
Herstellen und Betreiben von Geräten und Anlagen für Forschungszwecke
CE-Konformität und Betriebssicherheit

BGI/GUV-I 8641 - Information
Kindertagespflege - damit es allen gut geht
Ratgeber für Tagespflegepersonen

BGI/GUV-I 8651 - Information
Sicherheit im Feuerwehrdienst
Arbeitshilfen für Sicherheit und Gesundheitsschutz

BGI/GUV-I 8658 - Information
GHS - Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen
Hilfen zur Umsetzung

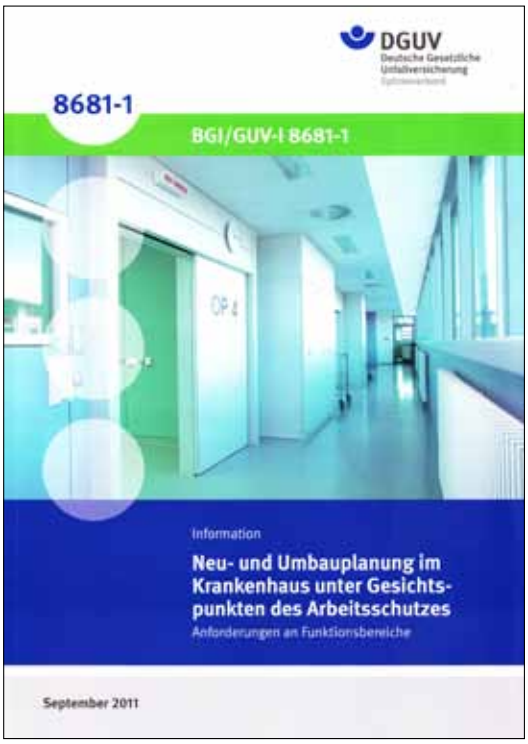

BGI/GUV-I 8681-1 - Information
Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes
Anforderungen an Funktionsbereiche

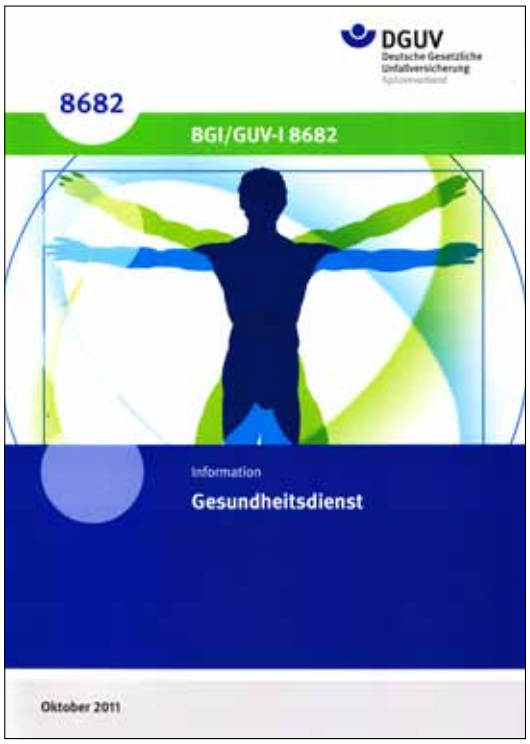

BGI/GUV-I 8682 - Information
Gesundheitsdienst

Stopp
den
Unfall